



Informationen zur Ausreiseorganisation von vulnerablen Personen im Rahmen von REAG/GARP 2.0

Stand: 12.09.2024

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) kann ab sofort bei der freiwilligen Ausreise von besonders vulnerablen Personen im Rahmen von REAG/GARP 2.0 unterstützen. Das Bundesamt (BAMF) und IOM haben dafür eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Zu den Zielgruppen dieser Maßnahme gehören Personen mit medizinischen Bedarfen, Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution, unbegleitete Minderjährige sowie anderweitig besonders vulnerable Personen.

Die bis zum 31.12.2023 unter dem durch IOM umgesetzten REAG/GARP-Programm zur Verfügung gestellten Leistungen können im Wesentlichen weiterhin bereitgestellt werden. Die Leistungen werden auf Grundlage des Förderprogramms zur Gewährung von Rückkehr- und Starthilfen „REAG/GARP 2.0“ festgelegt. Die nachstehenden Fragen und Antworten sollen einen ersten Überblick über das von nun an geltende Verfahren ermöglichen:

1. Welche Schritte werden bis zur Ausreise durch das BAMF übernommen?

Das BAMF nimmt den Antrag auf Förderung der freiwilligen Ausreise über das Online-Antragsmodul (OAM) entgegen und prüft zunächst die grundsätzliche Förderfähigkeit. Wird im Rahmen der darauffolgenden Prüfschritte festgestellt, dass zusätzliche Leistungen zur Unterstützung der Ausreise durch IOM erforderlich sind, wird der Fall zur weiteren Bearbeitung an IOM weitergeleitet. Sofern dies erforderlich ist, tauscht sich das BAMF zur Identifizierung des Unterstützungsbedarfs mit der zuständigen antragsübermittelnden Stelle (AÜS) aus. Nach Finalisierung der Ausreiseorganisation und Rückmeldung der IOM erstellt das BAMF einen Förderbescheid und stellt diesen der AÜS über das OAM elektronisch zu.

2. Für welche Aufgaben ist IOM zuständig?

Der medizinische Dienst (Migration Health Division, MHD) der IOM prüft die vorhandenen medizinischen Unterlagen und legt fest, welche Vorkehrungen vor, während und nach der Ausreise getroffen werden müssen, um eine sichere und angemessene Rückkehr der ausreisenden Person zu gewährleisten (z.B. durch Nutzung von nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln, medizinische Begleitpersonen, Zurverfügungstellung eines Stretchers etc.). Sollten Informationen oder Dokumente zum Gesundheitszustand der ausreisenden Person für eine umfassende Beurteilung des Falls fehlen, so wird IOM diese von der AÜS direkt anfordern.

Um die nachhaltige Reintegration von Personen mit gesundheitlichen Bedürfnissen oder anderen Vulnerabilitäten zu gewährleisten, prüft IOM die Verfügbarkeit von notwendigen Medikamenten, Therapien, Fachärzten und sonstigen Maßnahmen, die auf die individuellen Bedürfnisse der ausreisenden Person zugeschnitten werden. Informationen aus einer etwaigen Individualanfrage im Rahmen des ZIRF-Projekts werden dabei ebenfalls berücksichtigt.

3. Gibt es besondere Voraussetzungen für die Beteiligung der IOM?

IOM prüft nach Erhalt des Falles, ob alle Ausreisevoraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählt auch eine Sorgfaltsprüfung (due-diligence-process) sowie bei Erforderlichkeit auch eine Vorabgenehmigung zur Ausreise (pre-departure-clearance). Eine abschließende Bearbeitung erfolgt, wenn diese Prozessschritte positiv ausfallen. Der Fall wird dann vom IOM weiterbearbeitet. Sofern nicht alle Voraussetzungen für die IOM erfüllt sind, ist eine Beteiligung der IOM bei der Ausreiseförderung ausgeschlossen. Der Fall wird dann an das BAMF zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. In einem solchen Fall ist das Unterstützungsportfolio für vulnerable Personen unter Umständen nur eingeschränkt verfügbar.

4. Welche Aufgaben hat die AÜS?

Die AÜS stellt im Rahmen der Antragstellung Informationen zu gesundheitlichen Bedarfen und anderen Vulnerabilitäten im OAM bereit.

5. Kann sich die AÜS direkt an IOM wenden?

Eine Übersendung von Anträgen direkt an IOM ist nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Es können lediglich Anträge berücksichtigt werden, die über das OAM beim BAMF eingereicht werden.

6. Kann im Vorfeld mit der IOM telefonisch Kontakt aufgenommen werden?

Eine telefonische Kontaktaufnahme mit der IOM ist im Vorfeld nicht vorgesehen, da das BAMF im Rahmen der Antragsprüfung entscheidet, ob ein Fall an die IOM weitergeleitet werden kann oder nicht. Die Ausführungen der AÜS im Antrag werden hierbei soweit möglich berücksichtigt. Es gilt allerdings zu beachten, dass grundsätzlich kein Anspruch auf eine Ausreiseorganisation durch die IOM besteht.

7. Stehen unbegrenzt Kapazitäten und Ressourcen für eine Unterstützung durch IOM zur Verfügung?

Nein, IOM kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel Ausreisen von vulnerablen Personen durchführen. Diese sind begrenzt und können nicht kurzfristig aufgestockt werden. Deshalb wird jeder Fall im Vorfeld durch das BAMF mit Blick auf die individuelle Situation der antragstellenden Person(en) geprüft. Anträge, die als medizinische Fälle eingereicht werden, werden also nicht automatisch an IOM übermittelt.

8. Sonderfall: Anträge von AÜS'en aus Brandenburg

Anträge von AÜS'en aus dem Land Brandenburg können in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Landes nicht an IOM weitergeleitet werden.

9. Welche medizinischen Unterlagen werden vom BAMF gesichtet?

Das BAMF erhält als bewilligende Stelle Kenntnis und Einsicht in alle medizinischen Unterlagen, die im Rahmen der Antragstellung eingereicht werden. Sofern geboten, fordert das BAMF weitere zur Beurteilung benötigte Unterlagen nach. Wenn ein Fall durch das BAMF an IOM zur anschließenden Bearbeitung weitergeleitet wird, können darüber hinaus weitere Unterlagen/Atteste/Bescheinigungen erforderlich werden. Sollten Informationen oder Dokumente zum Gesundheitszustand der ausreisenden Person für eine umfassende Beurteilung des Falls fehlen, so wird IOM diese von der AÜS direkt anfordern. Etwaige auf diesem Weg nachgereichte Dokumente sind dann lediglich für IOM einsehbar.

10. Wie gestaltet sich das Verfahren bei Anträgen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)?

Für die Bearbeitung von Anträgen von UMF gelten ebenfalls die obenstehenden Informationen zum Verfahren. Eine Beurteilung der Notwendigkeit zur Einbeziehung der IOM erfolgt bei UMF-Fällen jedoch nicht. In diesen Fällen erfolgt eine direkte Weiterleitung an IOM nach der Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch das BAMF.

Hinweis: IOM empfiehlt dringend, einen ZIRF-Antrag für ein Family Assessment zu stellen. Bitte beachten Sie, dass eine Anfragestellung nur für ZIRF- anfrageberechtigte Rückkehrberatungsstellen möglich ist. Die Erteilung der Anfrageberechtigung unterliegt dem jeweiligen Bundesland.